

DOKUMENTATION ZUR VPOD-INITIATIVE

ABKÜRZUNGEN, FREMDWÖRTERVERZEICHNIS UND

BEGRIFFERKLÄRUNGEN

1. Abkürzungen

Abs.	Absatz (in Gesetzen, Verträgen usw.)
Art.	Artikel (do.)
BG	Bundesgesetz
BV	Bundesverfassung
do.	dito = ebenso, desgleichen
Eidg.	Eidgenössisch (in Amtsbezeichnungen)
EJPD	Eidg. Justiz und Polizeidepartement (nach dem gegenwärtigen Amtsinhaber auch Departement Furgler genannt).
EVA	Eidg. Versicherungsamt. Aufgrund von Art. 34 Abs.2 BV und in Anwendung des VAG (sh.d.) geschaffenes Amt. Es untersteht dem EJPD. Seine Aufgabe besteht in der Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus im direkten Geschäft (sh.d.) oder im Rückversicherungsgeschäft tätig sind. Es beschäftigt gegenwärtig rund 28 Personen und soll damit 94 Gesellschaften der verschiedensten Versicherungszweige mit einem Prämientotal von 15 Milliarden pro Jahr "beaufsichtigen".
f. (ff)	Bei Seitenangaben z.B.: S. 4 f = Seite vier und (die) folgende oder S. 4 ff = Seite vier und die folgenden
MFHV (auch MHV oder HV)	Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. HV nur für Haftpflichtversicherung (z.B. des Mieters oder Hauseigentümers usw.). Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist eine besondere Sparte der Haftpflichtversicherung und gehört zum Versicherungszweig der "Schaden- und Unfallversicherung", wie Unfall-, Feuer-, Transport-, Fahrzeugkaskoversicherung und "Uebrige" (Diebstahl, Glas, Wasser, Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung usw.). Weitere Hauptbranchen des Versicherungsgeschäftes neben "Schaden und Unfall" sind die Lebensversicherung und die Rückversicherung (sh.d.)
PW (PKW)	Personen(kraft)wagen, Personenauto
sh.d.	siehe dies oder siehe dort = Hinweis

- UDK Unfall-Direktoren-Konferenz; in unseren Dokumentationen und Werbemitteln oft (formell falsch aber sachlich richtig) Unfall-Direktoren-Kartell genannt. Näheres sh. "Dokumentation" S. 4 ff.
- VAG Versicherungs-Aufsichts-Gesetz vom 25. Juni 1885. Dieses Gesetz befindet sich seit 18 Jahren in Revision. Im Mai 76 erschien der neue Gesetzesentwurf samt Botschaft des Bundesrates zuhanden der Eidg. Räte. Der Gesetzesentwurf sieht keine grundlegenden Verbesserungen gegenüber dem heutigen (unbefriedigenden) Zustand vor.

## 2. Fremdwörter-Erklärung

- Ad hoc eigens zu diesem Zweck (geschaffen). Ad hoc-Kommission = eigens zu diesem Zweck geschaffene Kommission.
- Bonus/Malus Hergeleitet von den lateinischen Wörtern für gut und schlecht. Bonus bedeutet im Versicherungswesen Gutschrift und Tarifiermässigung für schadenfreien Verlauf, Malus dagegen Lastschrift oder Tarifierhöhung. Acht schadenfreie Jahre können dem Fahrzeughalter beispielsweise eine Tarifiermässigung um die Hälfte (50 %) einbringen, mehrere Unfälle (auch unverschuldete) eine Tarifierhöhung bis zu 70 %. Um einen Bonus zu erhalten (oder nicht in den Malus zu fallen) werden von den Fahrzeughaltern sehr viele Schäden selbst bezahlt, was das Rechnungsergebnis der Versicherungen verbessert.
- Frequenz In Zusammenhang mit Schaden: Schadenfrequenz = Schadenverlauf, Schadenhäufigkeit (z.B.: Von je 1000 im Verkehr stehenden Fahrzeugen erleiden durchschnittlich x Fahrzeuge pro Jahr einen Schaden).
- Gentleman's (auch: Gentlemen's) Agreement Sprich: Tschentlemähns Agrihment. Formlose Uebereinkunft auf Treu und Glauben.
- Global Gesamthaft, im Gegensatz zu individuell (einzeln).
- Kalkulation Berechnung (auch Schätzung). Im Versicherungswesen wird einerseits zwischen Vor- und Nachkalkulation und andererseits zwischen globaler und individueller Kalkulation unterschieden. Vorkalkulation bedeutet Vorausschätzung des Prämienbedarfes vor allem aufgrund von Erfahrungszahlen über den Schadenverlauf. Die Prämien werden dabei

immer "grosszügig" (zugunsten der Versicherungen) berechnet. Bei der Nachkalkulation wird dann später der Prämieeneingang mit den tatsächlich eingetretenen Schäden verglichen und (neuerdings) der Ueberschuss zwischen den eingenommenen Prämien und den für die Schadenzahlungen (+ Unkosten und Gewinn) benötigten Prämien den Versicherten teilweise wieder gutgeschrieben (d.h. bei der neuen Vorkalkulation berücksichtigt). Die Zinsen auf den zuviel verlangten Prämien verbleiben den Versicherungen.

Globalkalkulation bedeutet Vorausschätzung oder Nachberechnung des Prämienbedarfs für alle Gesellschaften eines bestimmten Versicherungszweiges, individuelle Kalkulation Berechnung für eine einzelne Gesellschaft.

Kulanz

Anderes Wort für "Dienst am Kunden". Echte Kulanz wäre Grosszügigkeit in der Schadenerledigung. Häufig besteht aber die "Kulanz" der Versicherungen vor allem darin, dem Versicherten nach einem Schaden noch weitere oder eine höhere Versicherung aufzuschwatzen. Von den privaten Versicherungen wird behauptet, dass eine bundeseigene Versicherungs-Anstalt weniger "kulant" (hier: zuvorkommend) wäre als sie selbst. Das ist eine durch nichts beweisbare Zweckbehauptung.

Lobby

Im eigentlichen Sinne Vorhalle. Heute gebraucht für: Interessenvertreter (die sich in der Vorhalle der Parlamente und Regierungszimmer herumtreiben). Versicherungslobby = Leute, die die Interessen der Privatversicherungen vertreten.

Oligopol

Beherrschung eines Marktes (z.B. des Versicherungsmarktes, des Benzinmarktes usw.) gemeinsam durch mehrere (meist grosse) Firmen. Im Gegensatz zu Monopol = Beherrschung eines Marktes (Wirtschaftszweiges) durch eine einzige Firma oder auch ein einziges Land. Echte Monopole sind die Ausnahme. In der Alltagssprache wird zwischen Monopol und Oligopol kaum unterschieden.

Reserve

Rückstellung, Rücklage. Bei Unfall- und Schadenversicherungen ursprünglich die Summen, die für noch nicht abgewickelte Schäden oder Unfälle und für mögliche grössere (noch nicht eingetretene) Schäden zurückgestellt wurden. Solche Gelder werden von den Versicherungen zinsbringend angelegt und vergrössern die Macht der Gesellschaften. Diese sind daher an möglichst hohen Rückstellungen interessiert. Neben den eigentlichen Bedarfs-, Schaden- oder technischen Rückstellungen, die schon allein über das wirklich Nötige weit hinausgehen, legten sie unter verschiedenen Bezeichnungen noch weiter Reserven an: Super- (=Ueber-) Reserven an. Ein Teil dieser Superreserven,

die sogenannten Schwankungs-, Unkosten- und Sicherheitsrückstellungen (SUS-Rückstellungen) müssen seit 1972 zugunsten der Versicherten verzinst werden. Darüber hinaus bleiben aber noch 50 Mio. Fr., die wir als Super-Super (= Ueber-über) Rückstellungen bezeichnen. Das EVA nennt die Superrückstellungen auch "Verstärkungen". "Bedarfs-" rückstellungen und "Verstärkungen" ergeben zusammen die Bilanzrückstellungen.

Risiko (Risiken)	Gefahr (-en), Verlustmöglichkeit (-en). Bei Versicherungen: Möglicherweise oder wahrscheinlich eintretende Schäden. (Zwecks Anhäufung von Reserven meist zu hoch eingeschätzt). Versicherungen unterscheiden zwischen objektiven und subjektiven Risiken. Objektive Risiken stehen bei der MHV im Zusammenhang mit dem Fahrzeug selbst (Verwendungszweck, Hubraum, Gesamtgewicht usw.); subjektive Risiken hängen dagegen u.a. vom Fahrer ab. Diese Risiken werden bei der Festsetzung der Tarife berücksichtigt, jedoch immer so, dass die Prämie wesentlich höher liegt als das bei einer bestimmten Art von Fahrzeug und Fahrer zu erwartende Risiko.
Solvenz	Zahlungsfähigkeit. Bei Versicherungen achtet das EVA vor allem darauf, dass die Gesellschaften auch bei einer ganz ausserordentlichen Häufung von Schäden zahlungsfähig bleiben. Dieses an sich richtige Sicherheitsprinzip wird auf Kosten der Versicherten stark übertrieben und erlaubt den Versicherungen, grosse Reserven anzulegen.
Struktur	Gefüge, Aufbau, Gliederung. Hier im Zusammenhang mit Tarifen verwendet: Tarifstruktur. Die verschiedenen Stufen des Prämientarifes unter (für die Versicherungen stets vorteilhafter) Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Risiken (sh.d.). Die subjektiven Risiken werden in der Tarifstruktur durch den erhöhten Selbstbehalt für junge Fahrer und durch das Bonus/Malus-System berücksichtigt.

### 3. Begriffsbestimmungen

<u>Abwicklungsgewinn</u>	Gewinn, der den Versicherungen nach Abwicklung aller Schäden verbleibt. Stellt eine Gesellschaft z.B. 1 Million Fr. für laufende Schäden zurück und benötigt sie schliesslich für alle Schadenzahlungen Fr. 800'000.--, so verbleibt ihr ein Abwicklungsgewinn von Fr. 200'000.--. Dieser Betrag wird in der Nachkalkulation (sh. Kalkulation) mitberücksichtigt.
--------------------------	---

Vor Einreichung der VPOD-Initiative (1972) war dies nicht der Fall. Die Abwicklungsgewinne aller Gesellschaften betragen 1974 insgesamt 3 Millionen Fr. Sie sind von den Gewinnen aus dem kommerziellen Geschäft streng zu unterscheiden.

<u>Bruttoprämien</u>	Prämiensumme vor Abzug der Rabatte und individuellen Rückvergütungen (Bonus) und ohne Berücksichtigung der Zahlungen an die Rückversicherer.
<u>Direktes Geschäft</u>	Geschäft zwischen den Versicherungen und dem einzelnen Kunden (Versicherten). Im Gegensatz zum Rückversicherungs-Geschäft.
<u>Dividende</u>	Nach einem witzigen Ausspruch eines Bankiers ist die Dividende derjenige Teil des Gewinns, der mit keinem Mittel mehr versteckt werden kann. Als Dividende wird die Gewinnausschüttung auf den Aktien bezeichnet. Sie berechnet sich in Prozenten vom Nennwert (aufgedruckter Wert) der Aktien. Die grossen Versicherungsgesellschaften zahlen ausserordentlich hohe Dividenden von meist über 10 bis 40 %. Unsere Gegner weisen immer darauf hin, dass infolge der hohen Börsenkurse der Aktien (eine Aktie mit einem Nennwert von Fr. 500.-- kostet an der Börse beispielsweise Fr. 6000.--) für den Aktionär auch bei hoher Dividende nur eine geringe Rendite (häufig 1-3 %) verbleibe. Sie verschweigen dabei, dass die grossen Aktionäre ihre Aktien nicht an der Börse, sondern anlässlich der Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung direkt bei der Gesellschaft gekauft haben, und dies zum Nennwert.
<u>Eigenkapital</u>	Aktienkapital (zum Nennwert sh.d.) plus Reservefonds und allfällige Spezialreserven. Versicherungsgesellschaften haben im allgemeinen im Vergleich zu ihrem Gesamtumsatz und zu den Rückstellungen ein sehr niedriges Eigenkapital. Das erlaubt ihnen, auf den Aktien eine hohe Dividende auszurichten.
<u>Gemeinschaftsstatistik</u>	Für die Prämienkalkulation massgebende Statistik über Schadenverlauf, Schadenaufwand usw. Sie wird von der "Winterthur-Unfall" erarbeitet und enthält "bereinigte", "statistisch bearbeitete" (also frisierte Zahlen. sh. Dokumentation S. 38 f.
<u>Grenzbetrieb</u>	Betrieb oder Unternehmen, das an der Grenze der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit liegt. In unserem Zusammenhang: die Versicherung mit einem so ungünstigen Verhältnis zwischen Prämieinnahmen einerseits und Schadenaufwand plus Unkosten andererseits.

seits, dass kein Gewinn mehr herauschaut. Der Prämienbedarf dieses Grenzunternehmens (Grenzbetriebes) ist dem EVA Richtmass bei der Festsetzung der Einheitsprämie für alle Versicherungen. Dadurch ergeben sich für die Gesellschaften mit günstigeren Voraussetzungen zusätzliche Gewinne.

### Kartell, Kartellabsprachen

Zusammenschluss von Unternehmen der gleichen Branche zur Festsetzung gemeinsamer Tarife (Preise) und/oder Konditionen (Lieferbedingungen usw.) zur Aufteilung des Marktes, zur Bestimmung von Produktionsmengen und -anteilen etc. Die einzelnen Unternehmen bleiben dabei selbstständig. Typisches Beispiel: Kartell der multinationalen Erdölgesellschaften. Auch die UDK ist ein solches Kartell. Die Abmachungen zwischen den Firmen eines Kartells werden als Kartellabsprachen bezeichnet. Sie dienen zur Absicherung des Marktes gegen Aussenseiter (nicht dem Kartell angehörende Firmen) und letztlich immer zur Gewinnerhaltung oder -vermehrung.

### Kommerzielles Geschäft

Im Gegensatz zum "technischen Geschäft" (dem eigentlichen Versicherungsgeschäft) das Geschäft, das sich aus den Kapitalanlagen der Versicherungen ergibt. Auf der Einnahmenseite stehen hier die Erträge aus Kapitalanlagen (Obligationen und Darlehenszinsen, Aktiendividenden, Mietzinse usw.), ausserdem allfällige Kursgewinne. Die "Ausgaben" bestehen hauptsächlich in eventuellen Kurs- und Währungsverlusten, die aber oft nur durch "vorsichtige" Bilanzierung entstehen. Soweit die Differenz nicht zum Ausgleich des infolge Manipulation häufig mit Verlust abschliessenden "technischen Geschäftes" dient, ergibt sich daraus der Reingewinn. Dieser wird zur Verstärkung für Abschreibungen, der Reserven und zur Zahlung von Dividenden und Tantiemen verwendet.

### Kapitalanlagen Kapitalerträge

Die Versicherungen legen ihre riesigen Rückstellungen und Reserven (rund 40 Milliarden) zum grössten Teil in Liegenschaften, Hypotheken und Wertschriften (vorwiegend festverzinsliche Werte = Obligationen und in geringerem Ausmass Aktien erstklassiger Unternehmen, wie Grossbanken, führende Industriefirmen usw.) an. Die Schweiz. Bankgesellschaft schreibt dazu in ihrem "Aktienführer" in bezug auf die "Zürich" u.a. "Trotz der grundsätzlich kurzfristigen Natur der Verpflichtungen können dank dem ständigen Zufluss von Prämiengeldern feste Anlagen getätigt werden, ..... Die günstige Entwicklung der Kapitalerträge dürften sich dank der weltweiten und leistungsfähigen Organisation der "Zürich" auch in Zukunft fortsetzen...".

### Nennwert

Auch Nominalwert: Der offizielle, aufgedruckte Wert

einer Aktie. Bei der Gründung einer Gesellschaft stimmt der Nennwert der Aktie mit deren Kaufpreis überein; eine Aktie mit einem aufgedruckten Wert von Fr. 100.-- z.B. kostet also Fr. 100.--. Bei späteren Kapitalerhöhungen kann der Kaufpreis der neuen Aktien von deren Nennwert abweichen, beispielsweise höher sein. Die Differenz dient dann zur Stärkung der Reserven der Gesellschaft. Versicherungsgesellschafter geben bei Kapitalerhöhungen die neuen Aktien den bisherigen Aktionären fast immer zum Nennwert (zu pari) ab. Sie haben in der Vergangenheit die Aktionäre häufig auch mit Gratisaktien beschenkt (ein Teil der Reserven wurde in Aktienkapital umgewandelt und in Form von neuen Aktien gratis an die bisherigen Aktionäre verteilt). Vom Nennwert ist der Börsenwert der Aktien zu unterscheiden, der sich vor allem nach dem zu erwartenden Gewinn richtet. Bei den reichen Versicherungsgesellschaften übersteigt der Börsenwert den Nennwert der Aktien meist um ein Vielfaches. (Vergl. auch "Dividende").

#### Nettoprämie

Versicherungsprämie nach Abzug eines allfälligen Bonus zugunsten des Versicherten und nach Abrechnung des an die Rückversicherung (sh.d.) zu zahlenden Prämien-Anteils.

#### Prämienüberträge

Da Versicherungen meist nicht auf den 1. Januar abgeschlossen werden, stimmt das Versicherungsjahr in vielen Fällen nicht mit dem Kalenderjahr überein. Grob gesagt wird daher z.B. eine vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres laufende Prämie buchhalterisch zur Hälfte auf das nächste Jahr übertragen. Die Zinsen aus den auf diese Weise "zurückgelegten" Prämien kommen nur teilweise den Versicherten zugut. Im übrigen dienen auch diese Prämienüberträge zur Verschleierung der Bilanzen.

#### Rückversicherung

Die Versicherungsgesellschaften versichern sich ihrerseits bei andern Versicherungen (Schweiz. Rückversicherungs-Gesellschaft, Europäische Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft usw.) gegen Grossrisiken. Die grossen Versicherungsgesellschaften sind mit den Rückversicherern kapitalmässig und personell eng verflochten. Aus der Rückversicherung ziehen sie daher zusätzliche Gewinne.

#### Technisches Geschäft

Das eigentliche Versicherungsgeschäft (Prämien abzüglich Schadenzahlungen, Unkosten und Gewinnanteil) im Gegensatz zum kommerziellen Geschäft aus Kapitalanlagen usw.

Tantiemen

Der vom Geschäftsergebnis abhängige Teil der Verwaltungsratshonorare. Verwaltungsräte grosser Versicherungen, Banken, Industriegesellschaften usw. erhalten ausserordentlich hohe Entschädigungen für ihre Tätigkeit (die manchmal nur in der Teilnahme oder Nichtteilnahme an ein paar Sitzungen besteht). Ein Teil dieser oft Fr. 100'000.-- übersteigenden "Entschädigung" wird als Tantieme ausgewiesen. Sitzungsgelder usw. sind vermutlich aber auch in den Unkosten versteckt.

Umlageverfahren

Im Gegensatz zu dem von den privaten Versicherungen angewendeten (und ihnen vorgeschriebenen) Kapitaldeckungsverfahren arbeitet z.B. die AHV nach dem sogen. Umlageverfahren, das heisst, sie gibt die in einem Jahr eingenommenen Prämien (AHV-Beiträge) zum weitaus grössten Teil im selben Jahr wieder in Form von Renten aus. Eine staatliche MFHV könnte nach dem selben Prinzip arbeiten und brauchte daher keine riesigen Rücklagen und Fonds.

Verwaltungskosten

Gliederung der Verwaltungskosten:

- 1) Verkaufskosten: Kundenwerbung, Abschlusskosten und Provisionen
- 2) Dienstleistungs- und Betriebskosten: Erstellen von Nachweisen, Policen, Inkasso, Mahnwesen, Mutationen, Registratur, Archivierung, Statistiken, Berichterstattung, Staatsgebühr)
- 3) Kosten des Schadendienstes: Schadenermittlung und -erledigung im Innen- und Aussendienst (Registrierung, Augenscheine, Behandlung, Schadenliquidation, Schadenstatistik usw.)
- 4) Kosten der Vermögensverwaltung: Liegenschafts-, Hypotheken- und Wertschriftenverwaltung, Depotgebühren, Spesen, Emmissionsabgaben)
- 5) Steuern: Kapital- und Ertragssteuern.